

## **ESt Spenden Ausland FG Berlin Urteil vom 4.8.1995 III 318/94, EFG 1995, 1066**

- 1. Spenden an ein Kloster des Heiligen Berges Athos sind nicht nach § 10b Abs. 1 EStG i. V. m. § 48 EStDV abziehbar.**
- 2. Die Nichtabziehbarkeit verstößt nicht gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere nicht gegen das Diskriminierungsverbot.**

### **Zum Sachverhalt**

Die Kläger waren aus Griechenland stammende Eheleute mit deutscher Staatsangehörigkeit und griechisch-orthodoxen Glaubens, die zur Erhaltung des Klosters „Heiliger Berg Athos“ eine Spende leisteten, die das Innenministerium der Griechischen Republik bescheinigte.

### **Aus den Gründen**

Zwischen den Beteiligten ist nicht umstritten, dass die von den Klägern geltend gemachte Zuwendung an das Kloster X in Griechenland die gesetzlichen Voraussetzungen für eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden nach § 10b Abs. 1 EStG i. V. m. § 48 EStDV nicht erfüllt. Insbesondere handelt es sich bei dem Spendenempfänger nicht um eine „juristische Person des öffentlichen Rechts“ i. S. des § 48 Abs. 3 Nr. 1 EStDV. Nach gefestigter Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung muss es sich um eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts handeln, woran es im Fall des Klosters X mit Sitz in Griechenland unstreitig fehlt.

Entgegen der Auffassung der Kläger kommt ein Verstoß gegen die „Grundwerte der Europäischen Union“, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot, offenkundig nicht in Betracht, so dass schon aus diesem Grunde eine Vorlage an den EuGH nach Art. 177 EGV entfällt. Dabei kann die - umstrittene - Frage dahinstehen, inwieweit ein erstinstanzliches Gericht wie das FG nicht nur nach Art. 177 Abs. 2 EGV vorlageberechtigt, sondern nach Art. 177 Abs. 3 EGV sogar vorlageverpflichtet ist (vgl. hierzu Lenz, IWB Fach 11 Gruppe 1 S. 41 ff.).

Es liegt auch keine „Diskriminierung“ des ausländischen Spendenempfängers i. S. einer willkürlichen Ungleichbehandlung vor. Für die Abzugsfähigkeit der Spende ist entscheidend, ob die juristische Person ihre öffentlichrechtliche Eigenschaft aus dem deutschen oder dem ausländischen öffentlichen Recht herleitet. Für eine solche Differenzierung gibt es vernünftige und sachgerechte Gründe. Wenn schon der inländische Fiskus im Hinblick auf freiwillige Zuwendungen für einen begünstigten Zweck auf einen an sich bestehenden Steueranspruch verzichtet, dann muss er auch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in der Lage sein, die zweckgerechte Verwendung der Zuwendungen wirksam zu überprüfen. Eine solche Überprüfungsmöglichkeit besteht zwar in Bezug auf inländische Körperschaften, fehlt aber bei einer ausländischen Körperschaft wie der Heiligen Bruderschaft von X, die ihren öffentlich-rechtlichen Status aus der griechischen Rechtsordnung herleitet und zur Gemeinschaft der zwanzig Heiligen Klöster auf dem Heiligen Berg Athos gehört.